

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 25.02.1842 publ. 02.03.1842

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hannover, den 21. December 1841.

(L. S.) (gez.) Georg Friedrich Hieronymus Domes.

So geschehen zu Oldenburg, den 25. December 1841.

(L. S.) (gez.) Gerhard Friedrich August Jansen.

So geschehen zu Berlin am 1. Januar 1842.

(L. S.) (gez.) August Philipp Christian Theodor von Arnberg.

So geschehen zu Bückeburg 18. Dec. 1841.

(L. S.) (gez.) Georg Joachim Langerfeldt.

7) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 25. Februar, publ. den 2. März 1842.

In höchstem Auftrage Seiner Königl Hoheit des Großherzogs macht die Justiz=Canzlei bekannt: daß vom 1. Mai 1842 an die bisherige Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Partheien bei den Gerichten entstehenden Gerichts= und Stempelpapier=Gebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen, einstweilen und bis weiter aufgehoben wird; außer wenn ein Anwald für Personen handelt, welche alle oder theilweise außer-

Aufhebung der Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Partheien bei den Gerichten entstehenden Gerichts= u. Stempelpapiergebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen.

halb des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, wohnen oder sich dauernd aufhalten, indem alsdann der Anwalt wie bisher zur Erlegung der Gerichtskosten verpflichtet bleibt.

Zugleich wird bestimmt:

- 1) Wenn Verhandlungen für mehrere Personen gemeinschaftlich bei Gericht Statt finden, so ist jede dieser Personen für alle durch solche Verhandlungen verursachte Kosten verhaftet, und es hängt von dem Ermessen des Sportelrendanten ab, von welcher der mehreren Personen die Kosten zunächst beigefordert werden sollen. Derjenige, welcher die Kosten entrichtete, hat dann das Recht, von den übrigen Personen die für sie bezahlten Kosten, und zwar von einem jeden den ihm zur Last fallenden Theil derselben, wieder zu fordern.
- 2) Im Falle ein Bevollmächtigter in dieser Eigenschaft einen Proceß führt, oder sonstige gerichtliche Verhandlungen veranlaßt, so haftet er unbedingt, auch nach beendigtem Mandate, für die Gerichtskosten der durch ihn als Mandatar veranlaßten gerichtlichen Verhandlungen. Uebrigens ist der Sportelrendant befugt, solche Sporteln auch auf die Mandatarien, oder wenn deren mehrere sind,

nach seiner Wahl auf einen Jeden derselben zur Beiforderung zu notiren.

- 3) Handelt ein Anwald für mehrere, sämtlich in dem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever, sich aufhaltende Personen, so soll er in allen Eingaben für solche auf der ersten Seite (bei Proceßschriften links vom Rubrum) einen der Mitbetheiligten, als zur Zahlung der Kosten bereit, mit den Worten namhaft machen: „N. N. zahlt die Kosten“, und werden darin diese zunächst auf den Genannten notirt. Erfolgt aber von diesem keine Zahlung, so können die Kosten von Jedem der Mitbetheiligten gefordert werden; doch muß der Anwald, sobald ihm von dem Gerichte eine desfällige Aufgabe wird, einen andern der Betheiligten als zur Zahlung der Kosten bereit auf die angegebene Weise namhaft machen. Unterläßt ein Anwald in einer Eingabe für mehrere Personen die Angabe desjenigen, welcher die Kosten zahlen will, so sollen die durch die Verfügung auf eine solche Eingabe veranlaßten Gerichtskosten auf den Anwald selbst notirt werden.
- 4) Zu den Eingaben der Anwölde bei den Gerichten wird künftig kein Stempelpapier genommen, sondern dieses mit den Kosten berechnet. Bei Eingaben in kostenfreien Sa-